



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 2
Postfach, 6341 Baar

Pflichtenheft für das Stimm- und Urnenbüro

1. Grundsatz

Das Stimm- und Urnenbüro ist eine ständige, parteipolitisch zusammengesetzte Kommission mit übertragenen Befugnissen des Gemeinderates respektive gemäss übergeordneter Gesetzgebung nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022.

2. Ziel der Kommission

Das Stimm- und Urnenbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Darüber hinaus gibt das Wahl- und Abstimmungsgesetz §5 Auskunft.

3. Gesetzliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG, BGS 131.1) vom 28. September 2006 (Stand 1. Januar 2019)
- die Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV, BGS 131.2) vom 29. April 2008 (Stand 11. Juli 2015)
- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022

4. Aufgaben der Kommission

Die Aufgaben des Stimm- und Urnenbüros richten sich nach § 11 der Wahl- und Abstimmungsverordnung. Darüber hinaus geben das Wahl- und Abstimmungsgesetz sowie die Wahl- und Abstimmungsverordnung weitere Auskünfte.

5. Zusammensetzung

Das Stimm- und Urnenbüro besteht aus 36 stimmberechtigten Mitgliedern. Die parteipolitische Zusammensetzung richtet sich nach GO Art. 19 Abs. 4. (pro Kommissionsitz = 4 Personen). Nebst den politischen Vertretern setzt sich die Kommission zusätzlich wie folgt zusammen: der/die GemeindepräsidentIn, der/die GemeindeschreiberIn und sechs Mitarbeitende der Abteilung Präsidiales / Kultur.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Parteien gewählt.

Das Stimm- und Urnenbüro wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

6. Organisation

Gemäss Wahl- und Abstimmungsgesetz §5 wählt der Gemeinderat ein Stimmbüro und regelt den Vorsitz und die Protokollführung. Der Vorsitz des Stimm- und Urnenbüros hat der/die GemeindepräsidentIn. Die Protokollführung wird dem/der GemeindevorsitzerIn übertragen.

Das Stimm- und Urnenbüro amtiert bei Wahlen und Abstimmungen. Die Einladung ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

7. Kommissionsgeheimnis

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des Gemeindegesetzes.

Mitglieder, Ersatzmitglieder und Hilfskräfte des Stimmbüros haben in den Ausstand zu treten, wenn an einer Urnenwahl sie selber ihr Ehegatte, ihre Eltern, Kinder oder Geschwister zur Wahl stellen.

Wer selber in der Wahl steht, tritt gemäss §5 Abs. 4 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes in den Ausstand und darf am betreffenden Wahltag weder an der Haupt- und Nebenurne noch im Auszählungsbüro anwesend sein.

8. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 17. Januar 2023.

Gemeinderat Baar